

Nichtamtlicher Theil.

Ueber den Ueberdruck von Stimmen aus Chorgesängen zc.

Schon öfters ist von Seiten der Musikalienverleger vor dem in der Aufschrift genannten Verfahren, als gleichbedeutend mit dem Nachdruck, gewarnt worden. Doch ist uns noch kein Fall zur Kenntniß gekommen, daß verurtheilende Erkenntnisse in dergleichen Fällen erfolgt sind, vermuthlich deshalb, weil keine Klage angestellt wurde. Dies mag wohl hauptsächlich daher kommen, weil der benachtheiligte Verleger selten oder nie erfährt, wenn aus seinem Verlag ein Lied auf solche Weise widerrechtlich vervielfältigt wird. Aufforderungen zum Anzeigen von dergleichen Fällen werden auch meist ohne Erfolg bleiben, da die öffentliche Meinung in dem Ueberdrucks-Verfahren kein Unrecht zu sehen scheint, wie der Einsender mehrfach zu bemerken Gelegenheit hatte. Es gehört in der That auch ein sehr unparteiisches und die Bedeutung der Sache richtig erfassendes Urtheil dazu, um selbst dann den Ueberdruck als strafbaren Nachdruck zu betrachten, wenn den betreffenden Verlegern kein directer Nachtheil zugesügt wird. Gewöhnlich sind es schon bekannte Lieder, welche bei größeren Zusammenkünften von Vereinen zur Aufführung kommen, so daß mehrere Vereine diese Lieder entweder schon in der Originalausgabe oder abgeschrieben in ihren Büchern besitzen. Diese Bücher oder Hefte aber zu einem Musikfest mitzubringen, ist meist mit Schwierigkeiten verbunden, einigen Vereinen ist auch dieses oder jenes Lied unbekannt. Die Zeit drängt, die gemeinschaftlichen Proben sollen beginnen; jeder Mitwirkende soll möglichst die zur Aufführung bestimmten Lieder zusammen vor sich haben, man kennt oft nicht den Verlagsort, man weiß nicht, ob der Verleger schnell und billig von einem einzelnen Liede (vielleicht aus einem starken Hefte) besondere Abdrücke veranstalten will oder kann, man ist noch ungewiß, ob nicht noch nachträglich weitere Exemplare gebraucht werden u. s. w., kurz es bleibt fast kein anderer Ausweg, als der des Ueberdrucks der gewählten Lieder. Wir sehen also, es stehen sich hier zwei Gegensätze schroff gegenüber:

- 1) der berechtigte Verleger, welcher durch solche Aufführungen einen kleinen Nutzen erzielen will;
- 2) die Musikvereine, welche die Umständlichkeit des erlaubten Abschreibens durch den Ueberdruck abkürzen wollen.

Könnte man nun diese Gegensätze nicht ausgleichen? Doch wohl, wenn jeder Theil etwas entgegenkommt: der Verleger, indem er den Ueberdruck unter gewissen Bedingungen gestattet; die Vereine, indem sie dem Verleger eine entsprechende Entschädigung zukommen lassen. Wir wollen hier auf weitere Ausführung nicht eingehen; doch halten wir die Sache für wichtig genug, daß einige Verleger — etwa in Leipzig — zusammentreten, den Gegenstand besprechen und dann durch Circular allen andern Verlegern das Ergebnis mittheilen, resp. diese zu weiteren Vorschlägen auffordern. Auf einen Punkt wollen wir nur noch aufmerksam machen, weil dieser das Gelingen der Sache wesentlich erleichtert. Man könnte nämlich nur bestimmten, namhaft gemachten lithographischen Anstalten das Recht des Ueberdrucks unter gewissen Bedingungen auf eine gewisse Zeit bewilligen. Diese Anstalten müßten sich dagegen durch Unterschrift verpflichten, den vorgeschriebenen Bedingungen genau nachzukommen und alle unberechtigten Vervielfältigungen zur Anzeige zu bringen. Schließlich wünschen wir recht bald in diesen Blättern weitere Mittheilungen, auch etwaige andere Ansichten zu lesen.

Rechtsfälle.

Aus Erfurt. In der Sitzung des Kreisgerichts vom 30. Juni wurde wider den Buch- u. Musikalienhändler G. W. Körner von hier wegen Nachdrucks verhandelt. Im Verlage desselben ist im

vorigen Jahre eine Sammlung auserlesener Choräle, geistlicher Gesänge, Motetten, Psalmen, Hymnen zc. unter dem Titel: „Geistlicher Männerchor“ zum Gebrauch für Seminarien und kirchliche Sängerköre, herausgegeben vom Seminarlehrer Davin, erschienen. In dieser Sammlung finden sich zehn Compositionen von B. Klein, die aus den in den Jahren 1827 bis 1830 im Verlage der Musikalienhandlung Trautwein u. Comp. erschienenen und auf den Musikalienhändler Bahn in Berlin übergegangenen religiösen Gesängen für Männerstimmen entlehnt worden sind. Der Verleger Hr. Körner findet hierin keinen strafbaren Nachdruck, indem er sich auf §. 4. Nr. 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 bezieht, worin es heißt: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen: Die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte zc. in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche.“ Die Anklage findet aber diesen Einwand nicht stichhaltig, denn die Ausnahmen dieses § fänden auf musikalische Compositionen keine Anwendung, wie sich dies aus §. 19. in Verbindung mit §. 18. des gedachten Gesetzes ergäbe. Im §. 18. heißt es: „Was vorstehend in den §§. 1, 2, 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften gesagt ist, findet auch Anwendung auf geographische Zeichnungen zc., welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind“ und in §. 19. heißt es: „Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen“ und ist nach der Anklage in den Fällen der §§. 18. und 19., die ohnedies stricte zu interpretirende Ausnahme des §. 4., hier ausdrücklich ausgeschlossen. — Das eingeforderte Gutachten des musikalischen Sachverständigen-Vereins spricht sich ebenfalls dahin aus, daß auf musikalische Compositionen nur die im §. 18. speciell allegirten Vorschriften, also nicht die Vorschriften in den im §. 18. ausgelassenen §§. 3. und 4. angewandt werden dürfen, ferner erachtet sie die qu. Sammlung nicht als eine im Sinne des Gesetzes zum Schulgebrauch bestimmte, sondern erklärt sie sogar für untauglich hierzu. Seminarien, heißt es in dem Gutachten, seien nicht Schulen, welche der Gesetzgeber in §. 3. Nr. 4. des Gesetzes gemeint haben könne „unter diesen sind nur diejenigen zu verstehen, in welchen Kindern allenfalls bis zum 14. Lebensjahre neben den übrigen Lehrgegenständen auch Unterricht im Gesang ein- oder zweistimmiger Lieder und Choräle ertheilt wird.“

Im Audienztermine hatte nun der Angeklagte mehrere Recensionen vorgelegt, welche über das incriminirte Werk erschienen sind, u. a. von den Musikdirectoren Henschel in Weisensfeld und Gebhardi in Erfurt, und worin gesagt wird, daß diese Männerchöre auf Seminarien eingeführt seien, als Bildungsmittel sich eignen und zur Hebung und Verherrlichung des Gottesdienstes dienen. Er machte ferner geltend, daß der Herausgeber Davin die betreffenden Musikstücke nicht der Trautwein'schen Originalpartitur, sondern der Erd'schen und Hauschild'schen Sammlung entlehnt habe; auch könne Nachdruck um deswillen nicht vorliegen, weil in der von ihm verlegten Sammlung die Clavierstimme weggelassen sei, die im Originale sich findet.

Die Staatsanwaltschaft widerlegte in ihrem Plaidoyer diese Einwendungen und beantragte das Schuldig und das geringste Strafmaß, 50 Thlr. Geldbuße, sowie Confiscation des Buches auszusprechen.

Der Vertheidiger, Justizrath Pindert, will dem musikalischen Gutachten keine Wirkung beigelegt wissen. Der Sachverständigen-Verein habe seine Befugniß überschritten, indem er es dem Gerichtshof möglichst leicht zu machen gesucht und das Urtheil schon fertig gemacht habe. Das Gutachten habe sich lediglich auf die technische